

Original

## RECHTSVERORDNUNG

### zur Unterschutzstellung einer Denkmalzone in Alzey, Stadtteil Weinheim

aufgrund der §§ 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 2; 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i.V.m. 8 Abs. 4 und 24 Abs. 3 i.V.m. 24 Abs. 2 Ziffer 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz -DSchPflG-) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) erläßt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz folgende Rechtsverordnung:

#### § 1 Unterschutzstellung

Das in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird als Denkmalzone unter Denkmalschutz gestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

#### § 2 Geltungsbereich

(1) Die Denkmalzone umfaßt Teile der Gemarkung Weinheim, und zwar in der Flur 5 die Parzellen 107/1, 107/2 und 107/3, 36/2, 121/1 und 121/2.

(2) Die Unterschutzstellung gilt auch für die innerhalb der Denkmalzone befindlichen Bauwerke, die im Einzelfall nicht als Baudenkmäler zu qualifizieren sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

#### § 3 Bezeichnung und Schutzzweck

(1) Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Villa Heiligenblut".

(2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege der baulichen Gesamtanlage "Villa Heiligenblut" (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Denkmalschutz- und -pflegegesetz). Die Gesamtanlage wird gebildet aus dem neoklassizistischen eigentlichen Villengebäude, Hauptstraße 114, mit der jenseits der Straße vorgelagerten Garten- bzw. Teichanlage sowie der neugotischen Kapelle und dem ebenfalls neugotischen dreigeschossigen Weinbergsturm mit Zinnenkranz. Die dazugehörigen Frei- und Weinbergsflächen sind zum Teil mit hohen Bruchsteinmauern umzäunt.

Villa, Kapelle und Turm bilden dabei die Eckpunkte eines nahezu regelmäßigen Dreiecks.

(3) Die Gesamtanlage ist ein Zeugnis baukünstlerischen Schaffens unter Einbeziehung der Kulturlandschaft, auf die sich der Wohlstand der Erbauer gründete. Ihre Gestaltung und Lage ist prägend für den Ortseingang von Weinheim. An der Erhaltung und Pflege der Anlage besteht aus geschichtlichen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse (§ 3 Abs. 1 a, Abs. 2 a und c Denkmalschutz- und -pflegegesetz).



#### § 4

##### Genehmigungspflicht

(1) Bauliche und sonstige Anlagen und Gegenstände, die durch diese Rechtsverordnung unter Schutz gestellt sind (§ 1 u. 2 dieser Verordnung) dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde

- a) zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt
- b) umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert
- c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt
- d) von ihrem Standort entfernt

werden (§ 13 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

(2) In der Umgebung der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

#### § 5

##### Anzeigepflicht

(1) Geplante Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht unter § 13 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (§ 4 dieser Rechtsverordnung) fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

(2) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind durch Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

(3) Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals hat die Absicht, dieses zu veräußern, der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Abs. 2 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

#### § 6

##### Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

Durch die Genehmigung nach § 13 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (§ 4 dieser Verordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

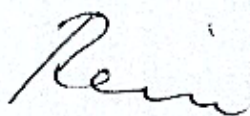
Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler werden gemäß § 33 Denkmalschutz- und -pflegegesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet und können mit einer Geldbuße bis zu 250.000,-- DM, in besonderen Fällen bis zu 2.000.000,-- DM belegt werden.



§ 8  
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 20.08.85  
Kreisverwaltung Alzey-Worms



(Rein)  
Landrat